



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Bringmann

## Rhetorik, Philosophie und Politik um 400 v. Chr. Gorgias, Antiphon und die Dissoi Logoi

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue 30 • 2000

Seite / Page 489–503

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/238/4863> • urn:nbn:de:0048-chiron-2000-30-p489-503-v4863.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### ©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzerierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KLAUS BRINGMANN

Rhetorik, Philosophie und Politik um 400 v. Chr.  
Gorgias, Antiphon und die *Dissoi Logoi*\*

Im Jahre 1931 veröffentlichte FRIEDRICH SOLMSEN seine Antiphonstudien, in denen er in den drei für Mordprozesse geschriebenen Reden Antiphons eine Revolution des forensischen Beweissystems aufdeckte.<sup>1</sup> Vorgegeben war Antiphon in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts ein Prozeßrecht, in dem der Eid und die Zeugenaussage, auch die durch Folter erzwungene Aussage von Sklaven, die Beweismittel der richterlichen Entscheidungsfindung waren. Dies waren in der Terminologie der aristotelischen Rhetorik die *ἄτεχνοι πίστεις*, die untechnischen Beweise, auf denen nicht nur das ältere attische Gerichtsverfahren beruhte, sondern die uns auch andernorts im archaischen Griechenland, beispielsweise im Recht von Gortyn, entgegentreten. In Antiphons Reden wird nun dieses Beweissystem von einer argumentativen Methode überlagert, die die traditionellen Beweismittel sozusagen vor den Richterstuhl einer höheren Instanz zieht, eines Denkens nämlich, das Zeugenaussagen und Eide der Probe von Denknotwendigkeit und Wahrscheinlichkeit unterwirft. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, deren Ergebnis an den Gerichtsreden eines Lysias und eines Demosthenes ablesbar ist: Die argumentative Beweisführung, die *ἐντεχνοί πίστεις* in Aristoteles' Sprachgebrauch, haben auf der ganzen Linie gesiegt, Eide und Zeugenaussage sind dem Argument vollständig untergeordnet. Es ent-

---

\* Die Beschäftigung mit dem Thema geht auf ein interdisziplinäres Seminar zurück, das im Rahmen des an der Frankfurter Universität neu eingerichteten Forschungskollegs «Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel» im Wintersemester 1999/2000 gehalten wurde.

<sup>1</sup> F. SOLMSEN, Antiphonstudien. Untersuchungen zur Entstehung der attischen Gerichtsrede, Berlin 1931; vgl. dens., *Intellectual Experiments of the Greek Enlightenment*, Princeton 1975, 10–24. Für das Verständnis der drei für Mordprozesse geschriebenen Reden sowie zur Person des Anwalts und Politikers ist die Abhandlung von E. HEITSCH heranzuziehen: *Antiphon aus Rhamnus*, Wiesbaden 1984; zur Problematik des Verhältnisses von argumentativer Beweistechnik und Tatsachen s. M. GAGARIN, *The Nature of Proofs in Antiphon*, CPh 85, 1990, 22–32 und jetzt besonders TH. ZINSMAIER, Wahrheit, Gerechtigkeit und Rhetorik in den Reden Antiphons. Zur Genese einiger Topoi der Gerichtsrede, *Hermes* 126, 1998, 398–422.

spricht diesem Befund, wenn Aristoteles in der Rhetorik dem Redner aufgibt, die ἔντεχνοι πίστεις zu *finden*, die untechnischen dagegen für seine Argumentation zu *gebrauchen*.<sup>2</sup>

SOLMSEN hat es auf den Punkt gebracht, was hinter dem souveränen Messen von Eiden und Aussagen an Denknotwendigkeit und Wahrscheinlichkeit steht: «Der Charakter des antiphontischen εἰκός liegt damit am Tage: es ist erwachsen aus einer bestimmten Sicherheit und Siegesgewißheit des menschlichen Intellekts gegenüber den πράγματα.»<sup>3</sup> Von Antiphons intellektueller Brillanz ist auch in der Charakterisierung die Rede, die kein Geringerer als Thukydides dem bewunderten Drahtzieher des oligarchischen Putsches von 411 gewidmet hat.<sup>4</sup> Bei Thukydides wird freilich noch auf mehr und anderes angespielt als auf eine überragende individuelle Begabung, nämlich auf überindividuelle Grundlagen und auf gesellschaftliche Folgen der auf der Macht des Denkens basierenden Argumentation. Thukydides konstatiert, daß Antiphon an moralischem Wert, ἀρετῇ, keinem der Athener seiner Zeit unterlegen,<sup>5</sup> in der Kraft des Denkens und der Fähigkeit jedoch, die Ergebnisse des Denkens, das Erkannte, sprachlich zum Ausdruck zu bringen, allen überlegen war, daß er wegen dieser intellektuellen und rhetorischen Überlegenheit der Menge unheimlich war und er es deshalb vermied, vor dem Volk oder einer anderen Versammlung – zu denken ist an die Volksgerichte – das Wort zu ergreifen, wenn es denn vermeidbar war, aber daß jeder, der vor Gericht oder Volksversammlung seinen Redekampf zu bestehen hatte, bei diesem einen die meiste Hilfe finden konnte.

Antiphon verfügte demnach über die Gewalt des zwingenden Arguments, d. h. über die Macht des Logos nach seiner doppelten Seite: Denken und adäquatem sprachlichen Ausdruck, und er repräsentierte jene Professionalisierung der Kunst des Argumentierens, die dem Ungelernten zwar verdächtig ist, weil sie Überlegenheit im Wortstreit verleiht, aber ihn zwingt, sich der Hilfe des Geschulten zu bedienen, wenn er im Kampf der Argumente vor Gericht oder in den politischen Versammlungen von Rat und Volk bestehen wollte.

<sup>2</sup> Arist. Rhet. 1355b 35–39.

<sup>3</sup> SOLMSEN, a. a. O. (Anm. 1) 53.

<sup>4</sup> Thuk. 8,68,1: ὃ μέντοι ἄπαν τὸ πρᾶγμα ἔννθεις ὅτῳ τρόπῳ κατέστη ἐξ τούτῳ καὶ ἐκ πλείστου ἐπιμεληθεὶς Ἀντιφῶν ἦν ἀνήρ Ἀθηναίων τῶν καθ' ἑαυτὸν ἀρετῇ τε οὐδενὸς ὕστερος καὶ κράτιστος ἐνθυμηθῆναι γενόμενος καὶ ἄγνοιη εἰπεῖν, καὶ ἐξ μὲν δῆμον οὐ παριὼν οὐδὲ ἐξ ἄλλον ἀγδόνα ἐκούσιος οὐδένει, ἀλλ' ὑπόπτως τῷ πλήθει διὰ δόξαν δεινότητος διαπειμένος, τοὺς μέντοι ἀγωνιζομένους καὶ ἐν δικαστηρίῳ καὶ ἐν δήμῳ πλεῖστα εἰς ἀνήρ, δστις ἔνμβουλεύσαιτό τι, δυνάμενος ὀφελεῖν.

<sup>5</sup> Zur Bedeutung von ἀρετῇ bei Thukydides s. E. LANGE, N. Jbb. f. Philol. u. Päd. 145, 1892, 827ff., besonders 832 und J. L. CREEF, Moral Values in the Age of Thucydides, CQ 67, 1973, 213–231, besonders 222. In dem moralischen Werturteil über Antiphon steckt, so ist zu vermuten, der Widerspruch gegen das demokratische Verdikt.

Das hieß in praktischer Konsequenz, daß Antiphon anderen die Reden schrieb, mit denen sie öffentlich auftraten, und daß er als Lehrer der Argumentationskunst Schüler unterrichtete.<sup>6</sup> Dafür nahm er Geld, und offensichtlich ließ er sich gut bezahlen. In der politischen Komödie, bei dem Dichter Platon, gab es Seitenhiebe gegen Antiphons Geldgier (φιλαργυρία).<sup>7</sup> Einschließlich der drei für Mordprozesse geschriebenen Reden, von denen SOLMSENS Analyse ausging, zählten die alexandrinischen Philologen insgesamt 60 Reden, von denen im 1. Jahrhundert v. Chr. Caecilius von Kaleakte 25 als unecht ausschied.<sup>8</sup> Unter den echten befinden sich Reden mit politischem Hintergrund, u. a. auch zwei, die für athenische Bündner, für Lindos und Samothrake, wohl in Appellationsverfahren zur Neufestsetzung des Tributs nach der sogenannten Kleonschatzung von 425 verfaßt worden waren.<sup>9</sup> Auf den Schulbetrieb weist ein Lehrbuch in drei Büchern mit dem Titel Πητορικά Τέχναι<sup>10</sup> sowie eine Sammlung von Proömien und Epilogen, Vorlagen zur Gestaltung des Eingangs und des zusammenfassenden Schlusses von Reden.<sup>11</sup> Hierher gehören auch die drei überlieferten Tetralogien für drei fiktive Mordprozesse, die Antiphon vielfach abgesprochen worden sind – zu Unrecht, weil er zu einseitig als bloßer Logograph und nicht auch als Lehrer der Argumentationskunst der öffentlichen Rede betrachtet wurde.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Das bezeugt Plat. Menex. 236a.

<sup>7</sup> Plat. Com. fr. 103 KOCK (= Plut. mor. 833C).

<sup>8</sup> Plut. mor. 833C: H. ERBSE, Die Textüberlieferung der antiken Literatur und der Bibel, München 1975, 266f. Vgl. die Übersicht über die Reden, von denen sich Bruchstücke erhalten haben (insgesamt 19: fr. 1–65 THALHEIM), bei HEITSCH, a. a. O. (Anm. 1) 110–113. Hinzu kommt das gegen Alkibiades gerichtete Pamphlet: fr. 66–67.

<sup>9</sup> Fr. 25–33 THALHEIM (Lindos) und 49–56 (Samothrake): vgl. HEITSCH, a. a. O. (Anm. 1) 61f.

<sup>10</sup> Fr. 71–76 THALHEIM und L. RADERMACHER, Artium Scriptores (Reste der voraristotelischen Rhetorik), SB Wien 227, 3, 1951, 76–80 Nr. 1–12. Nicht ersichtlich ist der Grund, warum Pollux 6, 143 Antiphon das Werk abspricht.

<sup>11</sup> Fr. 68–70 THALHEIM und RADERMACHER, a. a. O. (Anm. 10) 80f. Nr. 13–15.

<sup>12</sup> Zur Diskussion über die Authentizität der antiphontischen Tetralogien vgl. J. WIESNER, Antiphon der Sophist und Antiphon der Redner – ein oder zwei Autoren?, WS 107/108, 1994/95, 225 Anm. 4. Mit guten Gründen befürworten die Authentizität F. DECLEVA CAIZZI, Antiphontis Tetralogiae, Mailand – Varese 1969, 71–83; M. GAGARIN, The Prohibition of Just and Unjust Homicide in Antiphon's Tetralogies, GRBS 19, 1978, 291–306; H. C. AVERY, One or two Antiphon?, Hermes 110, 1982, 155–157; WIESNER, a. a. O. 242, Anm. 59. Die Einwände, die R. SEALEY, The Tetralogies Ascribed to Antiphon, TAPhA 114, 1984, 71–85 und E. CARAWAN, The Tetralogies and Athenian Homicide Trials, AJPh 114, 1993, 235–270 gegen die Authentizität aufgrund der Unvereinbarkeit zwischen der in den Tetralogien vorausgesetzten und der tatsächlichen attischen Rechtspraxis zur Zeit Antiphons vorbringen, sind dem fiktiven Charakter der für schulmäßige Übungen konstruierten Fälle schwerlich angemessen: in diesem Sinne ZINSMAIER, a. a. O. (Anm. 1) 420f.

Antiphon war keine Ausnahmeerscheinung, er entsprach einem im 5. Jahrhundert neu aufgekommenen Typus einer professionalisierten Wissenskultur, die nicht auf Athen beschränkt war, sondern die ihre Wurzeln im griechischen Sizilien hatte und sich über ganz Griechenland (mit wenigen Ausnahmen, so beispielsweise Spartas) verbreitete. Die Überlieferung nennt Korax und Teisias als die Erfinder der Argumentationskunst, verbindet mit ihnen Protagoras und Gorgias von Leontinoi und gibt als sachlichen Entstehungsgrund den Sturz der Tyrannis in Syrakus 466/65 v. Chr. und die sich daraus ergebende Prozeßlawine an.<sup>13</sup> Falls das tatsächlich ein notwendiger Entstehungsgrund gewesen sein sollte: eine hinreichende Entstehungsbedingung war es noch nicht. Die Sicherheit und Siegesgewißheit des menschlichen Intellekts gegenüber den *πολύματα*, die SOLMSEN in der Argumentationskunst des Antiphon ausmachte, war eine der Wirkungen, die von Parmenides und der eleatischen Schule Süditaliens ausgegangen waren.<sup>14</sup> Gorgias war in seiner Schrift «Über das Nichtseiende oder über die Natur» gewiß ein radikaler Kritiker der eleatischen Seinsphilosophie, und er war denkbar weit davon entfernt, mit Parmenides anzunehmen, daß geistiges Erfassen, griech. *νοέν*, und das Sein des geistig Erfaßten identisch seien, aber seine Widerlegung des Eleatismus bedient sich der Methode des eleatischen Denkens, um nachzuweisen, daß nichts ist, weder Sein noch Nichtsein, und wenn es doch etwas gäbe, so wäre es nicht erkennbar, und wenn es gleichwohl erkennbar wäre, wäre es nicht mitteilbar.<sup>15</sup> In diesem Argumentationsgang hat OLOF GIGON das Vorgehen des Advokaten sehen wollen, der seinen Gegner zu Fall bringen will und Schritt für Schritt dessen Position widerlegt,<sup>16</sup> «zurückschreitend von Beweis zu (scheinbarem) Zugeständnis und wieder zu Beweis», und er weist auf die parallele Argumentation in Gorgias' Verteidigungsrede des Palamedes hin, wo der des Verrats an den Griechen Beziehigte argumentiert, daß er dazu keine Möglichkeit hatte: Denn eine Zusammenskunft mit den Barbaren war nicht möglich, wenn sie aber möglich gewesen wäre, so wäre doch keine Verabredung möglich gewesen; wenn sie aber den-

<sup>13</sup> Die Überlieferung geht auf Aristoteles' verlorene Sammlung rhetorischer Lehrbücher, die *Τεχνῶν συναγωγή*, zurück: Fr. 137 ROSE = RADERMACHER, a. a. O. (Anm. 10) 12f. Nr. 9 (= Cic. Brut. 46–48).

<sup>14</sup> Aristoteles führte, vermutlich in der Einleitung zu seiner *Τεχνῶν συναγωγή*, die Ursprünge von Rhetorik und Dialektik auf die Vorsokratiker Empedokles und Zenon zurück: Fr. 65 ROSE = RADERMACHER, a. a. O. (Anm. 10) 11 Nr. 1 (= Diog. Laert. 8,57 und 9,25); weitere Zeugnisse bei RADERMACHER, 11 Nr. 2–5.

<sup>15</sup> So übereinstimmend die beiden Referate in dem pseudo-aristotelischen Traktat *De Melisso Xenophane Gorgia* (MXG 979a 10–12) und *Sext. Emp. adv. math.* 7,65 (= DIELS-KRANZ, VS II 278 Nr. 82 B 3 Anfang).

<sup>16</sup> O. GIGON, Gorgias «Über das Nichtsein», *Hermes* 71, 1936, 190f. mit Bezug auf Gorgias' Verteidigungsrede des Palamedes: DIELS-KRANZ, VS II 295–299 Nr. 82 B 11a, 6–21.

noch zustande gekommen wäre, so hätte die Tat' wegen der obwaltenden Umstände nicht vollbracht werden können; wenn aber auch das möglich gewesen wäre, so hätte Palamedes kein Motiv gehabt und also die Tat auch nicht gewollt. GIGON konstatiert, daß in dieser advokatischen Manier niemals ein Philosoph argumentiert habe, aber HANS JOACHIM NEWIGER hat ihm in seiner Habilitationsschrift über Gorgias Buch «Über das Nichtseiende» in diesem Punkt widersprochen.<sup>17</sup> Philosophisches und forensisches Argumentieren hängen auf dieser Stufe der Entwicklung noch auf das engste zusammen, und aus dem Zusammenbruch des eleatischen Systems blieb den Virtuosen des Wortes die optimistische Überzeugung von der Überlegenheit des rationalen (oder, was auf dasselbe hinausläuft, des scheinbar rationalen) Arguments über die bloßen Tatsachen, die *πράγματα*.

Antiphon selbst hat sich nicht gescheut, als er aufgrund der Zeugenaussagen seiner Mitwisser und ehemaligen Gesinnungsgenossen seiner Schuld am Umsturz von 411 überführt war, durch Argumentieren den Vorwurf als unvereinbar mit vernünftiger Erwartung und somit als haltlos erweisen zu wollen. Er schloß jedes mögliche Handlungsmotiv aus,<sup>18</sup> und auf den Vorwurf, daß er Reden für andere geschrieben und damit den Vierhundert genutzt habe, entgegnete er, daß seine Kunst in der Oligarchie keine Bedeutung mehr gehabt hätte, aber in der Demokratie ihn zu einem mächtigen Mann machen mußte. Widersprach es nicht dem Kalkül aller Wahrscheinlichkeit, daß er die Oligarchie an die Macht bringen wollte?<sup>19</sup> Hätte er als ein einziger der Athener, fragt er weiter, nicht erkennen können, was ihm persönlich nützte?<sup>20</sup> Die Selbstverteidigungsrede, von der 1907 das kleine, soeben paraphrasierte Papyrusfragment veröffentlicht wurde, ist als Ganzes verloren, aber Thukydides, der sie las, hat sie auf das höchste als die beste Verteidigungsrede seiner Zeit bewundert.<sup>21</sup> Die erhaltene Argumentationskette gleicht im übrigen dem zweiten Teil der gorgianischen Verteidigungsrede des Palamedes, in der dargelegt wird, daß,

<sup>17</sup> H.-J. NEWIGER, Untersuchungen über Gorgias' Schrift Über das Nichtseiende, Berlin – New York 1973, 11–13 unter Hinweis auf vergleichbare eleatische Argumentationsketten.

<sup>18</sup> Fr. 1a THALHEIM Col. I: . . . ἀρχῆν ἄρξαι | χρήματα πολ|λά] διεχείρισα | καὶ εὐθυνάι μοι | ἥσ]αν ἄς ἐδεδοι|κε]ιν ἥ ἄτιμος | ἥ]ν ἡ κακόν | τι ύ]μας εἰργα|σ]άμην ἥ δι|κ]ην ἐπισρέ|π]ουσαν ἐδε|δοίκ]ειν; οὐ δῆ|τα τοῦ]το γέ ἐπει| οὐδέν μοι ἥν | τού]των . . .

<sup>19</sup> Fr. 1a THALHEIM Col. II/III: Αλ|λά μὲν δὴ λέγουσιν οἱ κατίγοροι ὡς συνέγραφον τε δίκας ἄλλοις καὶ | τὸ εἴ ἐκέρδαι|νον ἀπὸ τού]του. Οὐκοῦν ἐν | μὲν τῇ δὲ λέγασθαι οὐκ ἄν | ἥν μοι [τ]οῦτο, Col. III ἐ]γ δὲ τῇ δημο]κρατίαι ίδι]αι ὁ κρατῶν | εἰμι ἐγώ, ἐκ | τοῦ λέγειν ἐν | μὲν τῇ δὲ λέγασθαι οὐδεὶνός ἔμ[ελλον | ἄξιος ἔσεσθαι, | ἐν δὲ τῇ δημο]κρατίαι | πολλοῦ; φέρε[ε] | δὴ πᾶς εἰκό]ς | ἐστιν ἐμὲ δὲ λέγασθαις ἐπιθυμεῖν;

<sup>20</sup> Fr. 1a THALHEIM Col. III: Πότερον [ταῦτα] ἐκ|λογίζεσθαι | οὐχ οἶός τ' εἰμι| ἥ οὐ γιγνά]σκειν τὰ λευτικά | τελοῦντα | εἰμαντῶν [μόνος | Αθηναίων;

<sup>21</sup> Thuk. 8,68,2.

selbst wenn der inkriminierte Verrat begangen werden konnte, doch ein Motiv zur Tat fehlte und also die Tat, auch von der Disposition des vermeintlichen Täters her gesehen, gar nicht geschehen konnte.<sup>22</sup>

Es ist seit langem üblich, die Virtuosen und Lehrer des professionellen Argumentierens als Sophisten zu bezeichnen. Mit dieser Etikettierung folgt die moderne Wissenschaft im Grunde Platon, der ein Interesse daran hatte, die «Sophisten» als die eitlen Zelebritäten des intellektuellen Bluffs und der leeren Versprechungen von dem allein der Wahrheit verpflichteten neuen Typus des Philosophen abzugrenzen. Zwar begegnet in den Dissoi Logoi der Begriff *σοφιστής* zur Bezeichnung eines Lehrers der Weisheit, und insofern die Künstler des Argumentierens sich als Lehrer verstanden, war dies vermutlich ihre Selbstbezeichnung, die denn auch Platon dem Protagoras im gleichnamigen Dialog in den Mund legt: *καὶ ὄμολογῷ τε σοφιστῆς εἶναι καὶ παιδεύειν ἀνθρώπους*.<sup>23</sup> Aber daneben begegnen andere Bezeichnungen, und insbesondere bestand keine prinzipielle Trennung zwischen den Termini Sophist und Philosoph. Die sogenannten Sophisten belegten mit dem Begriff des Philosophierens eine spezifische Unterart der von ihnen kultivierten Argumentationskunst: die im Einzelgespräch geführte Untersuchung von Problemen begrifflicher und erkenntnistheoretischer Art. In der Helena exemplifiziert Gorgias die Macht der argumentierenden (im Unterschied zur psychagogischen) Rede.<sup>24</sup> Unterschieden werden drei Arten der Argumentation: die der exakten Naturwissenschaft, die sich der Demonstration *more geometrico* bedient, die der öffentlichen Rede und die der dialektisch-eristischen Disputation. Er sagt: «Daß aber die Überzeugungskraft, gesellt sie sich zur Rede, auch den Geist prägt, wie sie will, muß man sich klar machen, erstens an den Reden der Himmelskundigen, die Vorstellung um Vorstellung, die eine wegnehmend, die andere hineinarbeitend, das Unglaubliche und Unsichtbare den Augen der Vorstellungskraft als auf der Hand liegend demonstrieren; zweitens an den (Entscheidungen) erzwingenden Wettkämpfen der (öffentlichen) Reden, bei denen eine einzige Rede einer großen Volksmenge Genuß verschafft und sie überzeugt, wenn sie nach den Regeln der Kunst verfaßt ist; drittens aber an den Wortgefechten der Philosophen, in denen auch die Wendigkeit des Intellekts (*γνώμης τάχος*) sich beweist, die das Zutrauen der Vorstellungskraft einer schnellen Veränderung unterwirft.»

Der gleiche Sprachgebrauch begegnet bei dem Autor der Dissoi Logoi, eines in dorischem Dialekt um 400 v. Chr. geschriebenen sophistischen Lehrpro-

<sup>22</sup> DIELS-KRANZ, VS II 297–299 Nr. 82 B 11a, 13–21.

<sup>23</sup> Dialex. 6,5 und 6,7 (DIELS-KRANZ, VS II 414); Plat. Prot. 317c. Weiteres zur Wortgeschichte bei C.J. CLASSEN, in: ders. (Hrsg.), Sophistik, Darmstadt 1976, 1ff.

<sup>24</sup> DIELS-KRANZ, VS II 291–293 Nr. 82 B 11, 12–14; das übersetzte Textstück stammt aus § 13 (S. 292).

gramms, das am Ende der Handschriften des Sextus Empiricus ohne Autorennname und Werktitel überliefert ist. Der Verfasser bezieht sich auf eine aktuelle Diskussion über Identität oder Nichtidentität von einander entgegengesetzten Werturteilen «gut–schlecht», «schicklich–unschicklich», «gerecht–ungerecht», «wahr–unwahr» und bezeichnet die Träger dieser Debatte, die wir nach platonischem Sprachgebrauch Eristiker und Sophisten zu nennen pflegen, als Philosophen: «Zwei unterschiedliche Standpunkte über gut und schlecht werden in Griechenland von denen vertreten, die Philosophie betreiben.»<sup>25</sup> Noch eine Generation später nennt Isokrates seine Kunst der Rede, die in gleicher Weise die angemessene Form und den nutzenstiftenden Inhalt des Gedankens zu lehren beansprucht, Philosophie. Und in der Auseinandersetzung mit dem Konkurrenten Polykrates, dem demokratischen Politiker und Gegner des Sokrates, der die Kunst des Redens und Argumentierens schulmäßig lehrte, nennt er derartige Lehrer Philosophen.<sup>26</sup> Umgekehrt nimmt Isokrates noch in seiner im hohen Alter verfaßten *Antidosisrede* keinen Anstand, die Größen der vorsokratischen Natur- und Seinsphilosophie als Sophisten abzuqualifizieren, d. h. als Lehrer unnützer Theorien, die vor dem Urteil des gesunden Menschenverstandes keinen Bestand haben könnten und gemessen am Maßstab des Nutzens dem Verdikt der Absurdität verfallen. Und wenn Gorgias in der betreffenden Aufzählung unnützer Theoretiker ebenfalls als Sophist geschmäht wird, dann geschieht das ausschließlich in Hinblick auf seine eleatische Schrift «Über das Nichtseiende oder über die Natur».<sup>27</sup>

Aber um von den sachlichen und polemischen Abgrenzungen abzusehen, die im 4. Jahrhundert zwischen Philosophie, Rhetorik und Sophistik gezogen worden sind: im fünften war es der programmatische Anspruch der Lehrer des kunstvollen Argumentierens, sowohl die Erkenntnis der Wahrheit als auch die Fähigkeit des Überzeugens, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Streitgespräch als auch in der öffentlichen Rede vor Gerichten und politischen Versammlungen, zu lehren. Wie das zu verstehen ist, zeigt das meist unbeachtet gebliebene 8. Kapitel der *Dissoi Logoi*, zugegebenermaßen ein schwieriger Text (den WILHELM NESTLE in seiner Übersetzung des Werkes stillschweigend ausgelassen hat),<sup>28</sup> der aber wie kein zweiter authentischer Ausdruck des Pro-

<sup>25</sup> *Dialek.* 1,1 (DIELS-KRANZ, VS II 405): Δισσοὶ λόγοι λέγονται ἐν ταῖς Ἑλλάδι ὑπὸ τῶν φιλοσοφούντων περὶ τῷ ἀγαθῷ καὶ τῷ κακῷ.

<sup>26</sup> Isokr. 11,1. Zur Verwendung der Begriffe Sophist und Philosoph bei Isokrates vgl. CHR. EUCKEN, Isokrates. Seine Positionen in der Auseinandersetzung mit den zeitgenössischen Philosophen, Berlin – New York 1983, 6–18 mit älterer Literatur.

<sup>27</sup> Isokr. 15,268: EUCKEN, a. a. O. (Anm. 26) 7 mit Anm. 13 verkennt die deutlich negative Konnotation, die dem Begriff Sophist an der angegebenen Stelle anhaftet.

<sup>28</sup> W. NESTLE, Die Vorsokratiker. Deutsch in Auswahl mit Einleitungen, Jena 1929<sup>3</sup>, 241ff. Übersetzt sind Kap. 1–4, 6–7 und 9, ausgelassen bleibt neben Kap. 8 auch Kap. 5, in dem die These der Identität von Wahnsinn und Bei-Verstand-sein, von

gramms der Träger einer neuen Wissenskultur ist. Es heißt dort: «Es ist Sache desselben Mannes und derselben Kunst, meine ich, imstande zu sein, eine Debatte in knapper Wechselrede zu führen, die Wahrheit über grundlegende Sachverhalte (*πολύματα*) zu kennen, auf richtige Weise das Richten zu verstehen, vor dem Volk (in zusammenhängender) Rede zu sprechen, die Techniken des Redens zu kennen und über die Natur aller Dinge, wie sie sich verhalten und wie sie entstanden sind, zu belehren. (2) Und zwar gilt zunächst: Wer über das Wesen aller Dinge Wissen besitzt, wie sollte der nicht imstande sein, in allen Dingen auch richtig zu handeln. (3) Des weiteren gilt: Wer die Techniken der Rede beherrscht, wird auch wissen, wie man über alles richtig spricht. (4) Jeder nämlich, der richtig reden will, muß notwendigerweise über Dinge sprechen, von denen er ein Wissen besitzt. Also wird er über alles ein Wissen besitzen. (5) Er besitzt nämlich Wissen über die Techniken aller Reden, die Reden aber beziehen sich auf alles, was existiert. (6) Es muß aber einer, der richtig reden will, worüber er auch immer sprechen mag, die Sachverhalte kennen und die Stadt richtig belehren, das Vorteilhafte zu tun und das Schädliche zu verhindern. (7) Wer aber ein Wissen davon (d. h. von den Ordnungsgesichtspunkten des Nützlichen und Schädlichen) hat, der wird auch das davon Geschiedene (d. h. was weder nützlich noch schädlich ist) kennen: Also wird er alles verstehen. Denn jene (drei unterscheidenden Gesichtspunkte) sind für alle (Sachverhalte) dieselben, und er wird mit Blick auf dasselbe (Beurteilungsschema) das Notwendige tun, wenn gehandelt werden muß. (8) Und wenn er Flöte zu spielen weiß, wird er Flöte spielen können, wenn er das tun muß. (9) Wer nun zu richten versteht, muß in richtiger Weise ein Wissen vom Gerechten haben: denn darum geht es in den Prozessen. Wenn er aber das weiß, kennt er auch das Gegenteil und das (von beiden) Geschiedene. (10) Der Betreffende muß aber auch ein Wissen von allen Gesetzen haben; wenn er also die Grundlagen nicht kennt, wird er auch kein Wissen von den Gesetzen haben. (11) Denn die Tonart in der Musik versteht nur der, der sich auch auf das Musizieren versteht, wer es aber nicht tut, hat auch kein Wissen von der Tonart. (12) Wer also die Wahrheit über die Grundlagen kennt, für den lässt sich zwanglos folgern, daß er ein Wissen über alles besitzt. (13) Ebenso wird er auch über alles eine Debatte in knapper Wechselrede führen können, wenn er auf Fragen zu antworten hat: Also muß er ein Wissen über alles besitzen.»

Der Text, der neu ediert und kommentiert werden muß (was hier nicht geleistet werden kann),<sup>29</sup> definiert das Konzept des Wissens in doppelter Weise nach

---

Wissen und Unwissen, von Sein und Nichtsein einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Die deutsche Übersetzung übergeht somit die methodisch besonders wichtigen Texte.

<sup>29</sup> DIELS-KRANZ, VS II 414f. = T. M. ROBINSON, *Contrasting Arguments. An Edition of the Dissoi Logoi*, Salem 1979 (ND 1984), 136–141 (mit englischer Übersetzung und

der formalen und inhaltlichen Seite, als Fähigkeit, über alles aufgrund sachlicher Kompetenz angemessen zu reden, sowohl in der sich in Frage und Antwort vollziehenden Debatte als auch in zusammenhängender Rede. Grundsätzlich geht dieser Anspruch auf alle Gegenstände des Wissens und Könnens einschließlich der Lehre von der Natur, aber er findet doch einen Schwerpunkt im Bereich des öffentlichen Redens und Handelns, also in der politischen und der Gerichtsrede, sowie dem entsprechenden Handeln. Auf diesen Feldern setzt die Zuständigkeit des geschulten Redners die Fähigkeit voraus, in jeder Materie die Gesichtspunkte der Nützlichkeit, der Schädlichkeit, des Gerechten und des Ungerechten aufzufinden und das davon Geschiedene, d. h. das weder der einen noch der anderen Kategorie Zuzuordnende, zu erkennen. Es handelt sich also um ein handlungsorientiertes Wissen, das sich in der Erfassung der Leitgesichtspunkte des Vorteilhaften und Schädlichen sowie des Gerechten und Ungerechten aktualisiert.

Nun verfolgt alles Reden den pragmatischen Zweck des Überredens und Überzeugens, und die Kunst des geschulten Redners entfaltet sich nach zwei Richtungen: durch die Macht des Arguments die wahren Sachverhalte, die *ἀληθεία τῶν πραγμάτων*, aufzudecken oder aber die schwächere Sache um des eigenen oder des Ratsuchenden Vorteils willen zur stärkeren zu machen. Wenigstens wußten die geschulten Redner, was sie im Einzelfall taten. Antiphon bediente sich des Arguments, daß er weder ein Motiv für den Sturz der Demokratie gehabt noch dieser Umsturz in seinem persönlichen Interesse gelegen habe; denn seine Kunst sei nur unter den Bedingungen der Demokratie eine öffentliche Macht gewesen, und er wollte damit seinen Richtern suggerieren, daß er als unschuldig im Sinne der Anklage zu gelten habe.<sup>30</sup> Aber er wußte natürlich, daß derartige Argumente und die Tatsachen selbst auf zwei verschiedenen Rechnungen zu stehen kommen.<sup>31</sup> Der Autor der *Dissoi Logoi* legt die Finger auf den kritischen Punkt, wenn er feststellt, daß die Wahrheit oder Verkehrtheit einer Anschuldigung vor Gericht davon abhängt, ob eine Tat wirklich begangen worden ist oder nicht – und doch, sagt er, entschieden die Richter über wahr und unwahr aufgrund von bloßen Reden,<sup>32</sup> und Antiphon selbst stellte in sei-

Kommentar: 222–237). Eine Ausgabe der *Dissoi Logoi* mit deutscher Übersetzung und historisch-philosophischem Kommentar wird gegenwärtig in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe des Frankfurter Forschungskollegs «Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel» von A. BECKER und P. SCHOLZ vorbereitet.

<sup>30</sup> Fr. 1a THALHEIM Col. I–III: s. oben Anm. 18 und 19.

<sup>31</sup> Dies ist im einzelnen nachgewiesen in der förderlichen Arbeit von ZINSMAIER, a. a. O. (Anm. 1) 399 ff. «1. Die Dunkelheit der Fakten und das Dilemma der Rhetorik»; 404 ff. «2. Gewißheit und Wahrscheinlichkeit».

<sup>32</sup> *Dalex.* 4,2f. (DIELS-KRANZ, VS II 414). Die Bezeichnung des Dilemmas, vor dem Richter stehen, entspricht auf das genaueste den Reflexionen über das Verhältnis von Wahrheit, Gerechtigkeit und Rhetorik, die ZINSMAIER, a. a. O. (Anm. 1) 419 f. für Antiphon (und Gorgias), offenbar ohne Kenntnis der o. g. Stelle aus den *Dissoi Logoi*, er schlossen hat. Es heißt dort u. a.: «Da im Gerichtsverfahren diese Operationen (d. h.

ner Lehre vom rhetorischen Argumentieren den Grundsatz auf, daß Vergangenes durch handfeste Zeichen, Indizien also, beglaubigt werde, Zukünftiges aber durch ein Schlußverfahren nach Wahrscheinlichkeitsgründen.<sup>33</sup>

Mit der Aufdeckung der allem öffentlichen Handeln zugrunde liegenden allgemeinen Gesichtspunkte des Vorteilhaften und Nachteiligen, des Gerechten und Ungerechten war ein Spektrum der Anwendungsmöglichkeiten gegeben, das von der Vertretung parteiischer Standpunkte über die Analyse der politischen Realität bis zur fundamentalen Kritik an den Verhältnissen reichen konnte. Der Autor der *Dissoi Logoi* bietet als Argumentationshilfe gegen das demokratische Losverfahren bei der Besetzung der Ämter die Gesichtspunkte an, daß es weder für die Stadt vorteilhaft sei noch für den Bestand der demokratischen Ordnung; denn auf der einen Seite gelangten durch das Losverfahren Unqualifizierte in die Ämter und auf der anderen Seite sei nicht ausgeschlossen, daß das Los Gegner der Demokratie in Amt und Würden bringe.<sup>34</sup> Wie wenig sich realistische Analyse und extreme Parteilichkeit ausschlossen, zeigt die pseudoxenophontische Verfassung der Athener.<sup>35</sup> Die Schrift des alten Oligarchen (wie der anonyme Verfasser auch genannt wird) wendet sich an die Gesinnungsgenossen und warnt in der Zeit des Archidamischen Krieges vor der Fehleinschätzung, die Demokratie sei leicht zu stürzen, und er tut das, indem er zeigt, daß die Demokratie ein wohlabgesichertes System der Machterhaltung zum Zweck der Bereicherung des Demos sei.<sup>36</sup> Während die Analyse der Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt des *cui bono* eindeutig ausfällt, ist sie bezogen auf die Frage nach der Berechtigung dieser Verhältnisse zutiefst

---

das Geschehen aus verschiedenen Anhaltspunkten zu rekonstruieren: Zusatz d. Vfs.) nicht von einer unparteiischen Instanz vorgenommen werden, sondern erst deren Ergebnisse von den streitenden Parteien in Form einer Anklage- und einer Verteidigungsrede vorgelegt werden, stehen die Richter vor der Entscheidung zwischen zwei widersprüchlichen, mehr oder weniger plausiblen Darstellungen ein- und desselben Geschehnisses. Die Richter können diese Darstellungen nur miteinander, nicht mit der Wahrheit selbst, die per definitionem unbekannt ist, vergleichen . . .»

<sup>33</sup> Fr. 74 THALHEIM = RADERMACHER, a. a. O. (Anm. 10) 79 Nr. 8 (= Ammon. περὶ διαφ. λέξ. 127 VALCK): Ἀντιφῶν ἐν τῇ τέχνῃ τὰ μὲν παροιχόμενα σημεῖοις πιστοῦσθαι, τὰ δὲ μέλλοντα τεκμηρίοις. Zum Bedeutungsunterschied vgl. RADERMACHERS Kommentar zu Nr. 8 und 214f. Nr. C36.

<sup>34</sup> *Dialek.* 7 (DIELS-KRANZ, VS II 414f.); zur Sache vgl. Sokrates' Kritik an der Auslosung der Ämter bei Xen. *Mem.* 1,2,9 und Arist. *Rhet.* 1393 b 4–8.

<sup>35</sup> Den anonymen Verfasser der Schrift hat W. LAPINI mit Antiphon identifiziert: *Storie e sofisti: Antifonte di Ramnunte e la Costituzione degli Ateniesi anonima*, Sandalion 14, 1991, 21–62, aber abgesehen von der gemeinsamen Gegnerschaft gegen die Demokratie reichen die Berührungspunkte zwischen der Ἀθηναίων πολιτεία und den Schriften Antiphons nicht für eine Identifizierung beider Autoren aus.

<sup>36</sup> Die Absicht der Schrift wird klar formuliert in der Einleitung und in der Zwischenbilanz nach Kap. 2: Ps. Xen. *Ath. pol.* 1,1 und 3,1.

gespalten: Auf der einen Seite wird sie bejaht, da die Demokratie auf der militärischen Leistung des Demos für die maritime Machtstellung Athens beruht, auf der anderen Seite wird sie verneint, da diese Demokratie die Herrschaft der Unqualifizierten bedeute.<sup>37</sup> Der Begriff des Gerechten, das zweite Urteilskriterium neben dem des Vorteilhaften, ist somit nicht mehr eindeutig: Er bezeichnet auf der einen Seite eine sachliche Berechtigung jenseits eines Werturteils, auf der anderen Seite ein massives Werturteil, und sei es in Gestalt des gesellschaftlichen Vorurteils.

In anderer Weise spaltet sich der Begriff des Gerechten bei Antiphon. Dieser war wie der unbekannte Autor der pseudoxenophontischen *Ἀθηναίων πολιτεία* ein Gegner der athenischen Demokratie, und er war ja auch einer der modernen Virtuosen des kunstvollen Argumentierens. Er schrieb Reden für andere und er war Lehrer, der unterrichtete, Musterreden und ein Lehrbuch verfaßte und darüber hinaus auf die grundsätzlichen Fragen zu sprechen kam, die mit seinem Metier zusammenhingen. Das aber heißt: der Redner und der Sophist Antiphon sind nicht zwei, sondern ein und dieselbe Person. Lange Zeit wurde nicht nur zwischen dem *spiritus rector* des Putsches von 411, dem Logographen Antiphon von Rhamnus, und einem weiteren unterschieden, dem die drei Tetralogien Musterreden (und die rhetorische Argumentationslehre) zugeschrieben wurden, sondern auch noch zwischen diesem und zwei Sophisten, einem radikalen, der die zwei Bücher über Wahrheit verfaßte, und einem harmlosen, auf dessen Rechnung die Schrift über den Gemeinsinn gesetzt wurde.<sup>38</sup> Inzwischen aber mehren sich die Stimmen, die mit guten Gründen den oder die Redner und Sophisten für ein und dieselbe Person halten.<sup>39</sup> Schon Aristoteles sprach ohne Distinkтив von Antiphon, ob er nun auf ein Diktum des zum

<sup>37</sup> Zur Berechtigung der Herrschaft des Demos vgl. Ps. Xen. Ath. pol. 1,2; die Aufspaltung des Begriffs der Gerechtigkeit tritt besonders scharf in 3,12f. zutage: vgl. dazu E. SCHÜTRUMPF, Die Folgen der Atimie für die Athenische Demokratie, Ps.-Xenophon, Vom Staat der Athener 3,12f., *Philologus* 117, 1973, 152–168.

<sup>38</sup> Die Akten zur sogenannten Antiphonfrage sind jetzt bequem zugänglich gemacht bei WIESNER, a. a. O. (Anm. 12) 225–230 mit Literatur. Verbreitet war die Unterscheidung des Redners Antiphon von Rhamnus und des Sophisten, aber damit war keineswegs eine klare Abgrenzung der Antiphon zugeschriebenen Werke gegeben. Schon Philostrat, vit. sophist. 1,15,4 (= DIELS-KRANZ, VS II 356, 87 B 44a) wies *περὶ ὄπονοιας* dem Redner zu, und ihm folgte W. NESTLE, Vom Mythos zum Logos, Stuttgart 1942<sup>2</sup>, 388; 394; 399, der andererseits die Tetralogien für ein Werk des Sophisten hielt.

<sup>39</sup> So DECLEVA CAIZZI, a. a. O. (Anm. 12) 83; AVERY, a. a. O. (Anm. 12) 145–158; M. GAGARIN, The Ancient Tradition on Antiphon, *GRBS* 31, 1990, 27–44; WIESNER, a. a. O. (Anm. 12) 225–243; ZINSMAYER, a. a. O. (Anm. 1) 420–422. Vgl. auch B. CASSIN, s. v. Antiphon, Der Neue Pauly I, 1996, Sp. 787. In *L'Année philologique* waren bis Bd. 53, 1984 die bibliographischen Angaben nach *Antiphon orator* und *Antiphon sophist* getrennt, seitdem erscheinen sie unter einem Lemma.

Tode verurteilten Rhamnusiers oder auf Antiphons Schrift über die Wahrheit Bezug nahm.<sup>40</sup>

Wie andere Meister der Kunst des Arguments lehrte Antiphon auf verschiedenen Ebenen: mit dem wissenschaftlichen Anspruch auf Wahrheit und dem pragmatischen auf erfolgreiches Handeln. Die Schrift «Über die Wahrheit» erörterte im ersten Buch erkenntnistheoretische Fragen und solche der Prinzipienlehre einschließlich der mathematischen. Das zweite war der Physik, der Anthropologie und der Ethik gewidmet.<sup>41</sup> Ein im Jahre 1915 von B. P. GRENFELL und A. S. HUNT veröffentlichter Papyrusfund hat uns aus dem zweiten Buch einen wichtigen Text mit der Unterscheidung des Gerechten gemäß den Gesetzen und gemäß der Natur geschenkt, in der das unterscheidende Kriterium der individuelle Nutzen ist.<sup>42</sup> Da das von Natur Gerechte als das Prinzip, weder Schaden zuzufügen noch zu erleiden, definiert wird, ist klar, daß nur dieses die

<sup>40</sup> Arist. E. E. 1292 b 6–9; Phys. 185 a 17; 193 a 12; vgl. Ath. Pol. 32,2; fr. 624 Rose: dazu GAGARIN, a. a. O. (Anm. 39) 33. Die Unterscheidung zwischen dem Redner und dem Sophisten hat im 2. Jahrhundert n. Chr. Hermogenes unter Berufung auf Didymus «und nicht wenige andere» vorgenommen: De id. 2,11 p. 399, 19–22: Es habe mehrere Träger des Namens gegeben, darunter δύο σοφιστέσσαντες.

<sup>41</sup> DIELS-KRANZ, VS II 337–357, 87 B 1–44. Bibliographie zu dem vielerörterten Werk bei C. J. CLASSEN, Elenchos 6, 1985, 108–112.

<sup>42</sup> P. Oxy. XI 1364 sowie H. DIELS, Ein Fragment aus Antiphons Buch über die Wahrheit, SB Berlin 38, 1916, 931–936. In P. Oxy. XV 1797 wurde ein weiteres Fragment ediert: Beide vereint als Fr. 44 A und B in DIELS-KRANZ, VS II 346–355. Hinzu kommt jetzt ein drittes Fragment: M. S. FUNGHI, P. Oxy. LII 3647. Der gesamte Textbestand ist vorbildlich mit Kommentar herausgegeben von G. BASTIANINI und F. DECLEVA CAIZZI, Corpus dei papiri filosofici greci e latini I 1, Florenz 1989, 176–222, und zwar in der Reihenfolge P. Oxy. 1364 + 3647 und 1797. Den Herausgebern ist auf S. 184f. für P. Oxy. 1364 Col. II 1–6 eine Textergänzung gelungen, die gegenüber der Version von DIELS-KRANZ, VS II 352 Nr. 87 B 44 B, Col. 2,1–6 einen für das Verständnis entscheidenden Fortschritt bringt. Beide Versionen lauten:

| VS                     | CPF                |
|------------------------|--------------------|
| ὅων ἐπ<αιδού-          | ὅων ἐπ[ιστάμε-     |
| μεθά τε κ<αι σεβόμεθα, | θά τε κ[αι σέβομεν |
| τοὺς δὲ <ἐκ μὴ κα-     | τοὺς δὲ [τῶν τη-   |
| λοῦ οἴκ<ου ὄντας       | λοῦ οἴκ[ούντων     |
| οὐτε ἐπ<αιδούμε-       | οὐτε ἐπ[ιστάμε-    |
| θα οὐτε σεβόμ<εθα.     | θα οὐτε σέβομεν.   |

Der ältere Ergänzungsvorschlag ist nicht nur mit der Zeilenlänge (Z. 2) und dem paläographischen Befund unvereinbar, sondern belastet auch das inhaltliche Verständnis des Textes, indem er als eine Polemik gegen die Bevorzugung edler Abstammung aufgefaßt wird. Dies wäre tatsächlich mit der These, daß der Oligarch und der Sophist Antiphon identisch sind, kaum vereinbar. Doch der Text ist in der verbesserten Lesart nach der überzeugenden Argumentation der Herausgeber auf die Götter oder (besser) die Gesetze zu beziehen. Zur Vereinbarkeit der Stelle mit den Auffassungen, die Antiphon zu den Gesetzen in den Reden äußert, vgl. WIESNER, a. a. O. (Anm. 12) 234f.

Bedingung des Nutzens für alle erfüllt. Von dem Gerechten gemäß den Gesetzen gilt dies aber nur bedingt. Antiphon sagt: «Wenn nun denen, die diese Grundsätze (d. h. des Gerechten gemäß staatlicher Setzung) sich aneignen, eine Unterstützung von seiten des Gesetzes zuteil würde und denen, die sie sich nicht aneignen, sondern sich widersetzen, ein Schade, (6) so wäre der Gehorsam gegen die Gesetze nicht unvorteilhaft. In Wirklichkeit aber zeigt sich, daß denen, die solche Grundsätze sich aneignen, das aus dem Gesetz stammende Recht nicht genügend zu Hilfe kommt. Zunächst läßt es ja das Leiden der Leidenden und die Tat des Täters ruhig geschehen und war zu diesem Zeitpunkt nicht imstande, das Leiden des Leidenden und die Tat des Täters zu verhindern. Bringt man den Fall dann zur gerichtlichen Ahndung, so hat der Leidende vor dem Täter gar nichts Besonderes voraus. Denn er muß die zur Ahndung Berufenen erst davon überzeugen, daß er Unrecht erlitten hat, und wünscht erst die Fähigkeit zu erlangen, den Prozeß zu gewinnen. Dieselben Mittel aber bleiben auch dem Täter, wenn er zu leugnen unternimmt . . .»<sup>43</sup> Im Einzelfall versagt also die abschreckende Wirkung der gesetzlichen Strafe, und wenn es zum Prozeß kommt, hat der Geschädigte praktisch dem Täter nichts voraus; denn beide Parteien bedienen sich derselben prozessualen Mittel, und die Richter urteilen, wie der Autor der *Dissoi Logoi* sagte, über wahr und unwahr eben nur aufgrund der Rede, die, wie man hinzufügen darf, sich des argumentativen Beweissystems der *ἐντεγνοί πίστεις* bediente und unter Umständen die schwächere Sache zur stärkeren machte. Ein Rechtssystem, das den Gehorsam gegenüber dem Gesetz nicht mit der Garantie des Schutzes vor Schädigung oder der Ahndung von Unrechtshandlungen zu honorieren vermochte, erfüllt nicht die Bedingung des natürlich Gerechten, das im Vermeiden wechselseitiger Schädigung besteht. Indem Antiphon, der wie kein anderer die Rechtspraxis des demokratischen Athens kannte, die Kategorie des Gerechten mit der Goldenen Regel, «was du nicht willst, daß man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu» verbindet, gelangt er zu einer relativen Kritik an dem auf dem Gesetzesgehorsam beruhenden Verständnis des Gerechten.<sup>44</sup>

Auf dem Prinzip der natürlichen Gerechtigkeit beruht die Möglichkeit des friedlichen Zusammenlebens der Menschen, und zwar vom Familienleben im

<sup>43</sup> DIELS-KRANZ, VS II 350f. Nr. 87 B 44 A Col. 5,25–Col. 6,33 = BASTIANINI – DECLEVA CAIZZI, CPF I 1, 196f.

<sup>44</sup> Das zitierte Textstück ist ein hinreichender Beweis dafür, daß Antiphon keineswegs ein prinzipieller Gegner des Gerechten gemäß den Gesetzen ist, sondern daß seine Kritik sich auf dessen praktische Ineffizienz bezieht, aber nicht etwa auf das Ziel der Mordgesetze, den Schutz des Lebens und die Bestrafung des Täters. Daß in diesem Sinne die aus den Reden kenntliche Auffassung Antiphons mit der in dem Werk über die Wahrheit vertretenen vollkommen vereinbar ist, hat insbesondere WIESNER, a. a. O. (Anm. 12) 230–239 überzeugend demonstriert.

Oikos über die politische Gemeinschaft bis zur zwischenstaatlichen Ebene der griechischen Polisgesellschaft. Von den Problemen des menschlichen Zusammenlebens und ihrer Überwindung im Geist der Eintracht handelte Antiphons Schrift *Περὶ ὄμονοίας*.<sup>45</sup> Weil sie im Gegensatz zu den zwei Büchern über die Wahrheit nicht in einem streng argumentierenden, sondern in einem lebhaft-eindringlichen Stil geschrieben ist und weil man nicht zu sehen vermochte, wie der angeblich radikale sophistische Standpunkt von *Περὶ ἀληθείας* mit dem irenischen Grundzug der Schrift über die Eintracht zusammengeht, hat man sich künstlich den Zugang zu dem auf der Hand liegenden sachlichen Zusammenhang beider Schriften verstellt. Und doch ist in *Περὶ ὄμονοίας* ausdrücklich auf das natürlich Gerechte als Grundlage der Eintracht Bezug genommen: «Wer aber glaubt, er werde seinen Nächsten Schlechtes antun, ohne doch solches zu erleiden, der ist nicht besonnen. Hoffnungen sind nicht allerwärts etwas Gutes; viele haben ja schon solche Hoffnungen in unheilbares Unglück gestürzt, und was sie glaubten ihren Nächsten anzutun, das erlitten sie, wie sich deutlich zeigte, selbst.»<sup>46</sup>

Gorgias ist, unserer Überlieferung zufolge, dann derjenige gewesen, der in der Zeit des Dekeleischen Krieges aus diesen Voraussetzungen das sogenannte Panhellenische Programm mit antipersischer Spitze entwickelt und in öffentlicher Rede anlässlich der Olympischen Spiele vorgetragen hat.<sup>47</sup> Das war wie Antiphons Kritik an den inneren Verhältnissen Athens das Programm einer alternativen Politik – gewiß ohne direkte praktische Wirkung, aber langfristig wirksam als Ferment der Ausbildung kritischer Gegenentwürfe zur realen Politik im 4. Jahrhundert. An Isokrates zu denken liegt natürlich nahe,<sup>48</sup> aber mehr zu denken gibt das Verhältnis Platons zu den Meistern der Argumentation, die er in polemischer Absicht als «Sophisten» kritisierte. In vielen Sachthemen, in den Motiven der Abwendung von der realen Politik und vom realen Staat sowie in der Argumentationskultur stehen diese «Sophisten» ihm näher,<sup>49</sup> als er

<sup>45</sup> Vgl. E. BIGNONE, *Le idee morali di Antifonte sofista*, Studi sul pensiero antico, Neapel 1938, 79–83; 87; 95–97 = ders., *Antifonte oratore e Antifonte sofista*, Pubbl. dell'Univ. di Urbino, Ser. di Lett. e filos. 32, 1974, 72–75; 78; 85–87 und neuerdings WIESNER, a. a. O. (Anm. 12) 238f.

<sup>46</sup> DIELS-KRANZ, VS II 363f. Nr. 87 B 58.

<sup>47</sup> DIELS-KRANZ, VS II Nr. 272 = Philostr. vit. sophist. 1,9,4f. Die wenig signifikanten Fragmente sind zusammengestellt bei DIELS-KRANZ, a. a. O. 287 Nr. 82 B 7–8a.

<sup>48</sup> Vgl. dazu die Dissertation des Vfs., *Studien zu den politischen Ideen des Isokrates*, Göttingen 1965, 19–27 und passim.

<sup>49</sup> Zusammenhänge zwischen Sophistik und Sokratik sind durchaus bemerkt, aber m. E. keineswegs immer zutreffend beurteilt worden, so beispielsweise von W. KRANZ, *Vorsokratisches IV: Die sogenannten Dissoi Logoi*, Hermes 72, 1937, 225–232 = ders., *Studien zur antiken Literatur und ihrem Fortwirken. Kleine Schriften*, hrsg. von E. VOGT, Heidelberg 1967, 116–123, wieder abgedruckt in CLASSEN (Hrsg.), a. a. O.

aus begreiflichen Gründen zugeben möchte. Aber was ihn mit den Lehrern des rationalen Argumentierens und der Überredung verband und von ihnen trennte, kann hier nicht mehr erörtert, sondern nur noch als ein offenes Problem zukünftiger Forschung markiert werden.

*Universität Frankfurt*  
*Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften*  
*Seminar für Griechische und*  
*Römische Geschichte*  
*Senckenberganlage 31*  
*60054 Frankfurt*

---

(Anm. 23) 631–640. Was KRANZ als sokratisches Gut bei dem Autor der Schrift ausmachen möchte, bezeichnet das Substrat einer gemeinsamen Argumentationskultur, die Sokrates mit der Sophistik seiner Zeit teilte; nicht zuletzt gilt dies auch für den «sokratischen» Dialog, das Wechselspiel von Frage und Antwort: s. Dialex. 8,1 und 13 (DIELS-KRANZ, VS II 415f.); vgl. Gorgias in: DIELS-KRANZ, VS II 292 Nr. 82 B 11,13. Beide Stellen sind oben übersetzt: S. 496 und 494f.

